

Stenographisches Protokoll.

33. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Donnerstag, 8. Juli 1948.

Inhalt.

1. Bundesrat.

Ansprache des Vorsitzenden Rehrl anlässlich seines Amtsantrittes (S. 588).

2. Personalien.

Entschuldigungen (S. 588).

3. Verhandlungen.

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1948, betreffend das Kunstakademiegesetz.
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 588); kein Einspruch (S. 590);
Annahme der Ausschlußentscheidung, betreffend Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Vertretung des Kunstlebens (S. 590).
- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1948, betreffend die Lastverteilungs-Novelle 1948.
Berichterstatter: Scheibengraf (S. 590);
Redner: Bundesminister für Energiewirtschaft und Elektrifizierung Dr. Migsch (S. 591);
kein Einspruch (S. 592).
- c) Beschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1948, betreffend den Beitritt Österreichs zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt.
Berichterstatter: Ing. Hochleitner (S. 592);
kein Einspruch (S. 593).
- d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juni 1948, betreffend das Gewerbesteueränderungsgesetz 1948.
Berichterstatter: Leissing (S. 593);
kein Einspruch (S. 594).
- e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juni 1948, betreffend steuerliche Sonderbestimmungen zur Ermittlung des Gewinnes für das Kalenderjahr 1947.
Berichterstatter: Leissing (S. 594);
kein Einspruch (S. 595).
- f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juni 1948, betreffend die Prokuraturgesetz-Novelle.
Berichterstatter: Dr. Stampfl (S. 595);
kein Einspruch (S. 596).
- g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1948, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 161, über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen.
Berichterstatter: Dr. Stampfl (S. 596);
kein Einspruch (S. 597).
- h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1948, womit das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 23/1947, über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes abgeändert wird.
Berichterstatter: Dr. Stampfl (S. 597);
kein Einspruch (S. 597).

- i) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1948 über Schutzimpfungen gegen Pocken (Blattern).
Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 597);
kein Einspruch (S. 598).
- j) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1948, betreffend die Abänderung des Betriebsrätegesetzes.
Berichterstatter: Freund (S. 598);
kein Einspruch (S. 599).
- k) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1948 über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen.
Berichterstatter: Millwisch (S. 599);
kein Einspruch (S. 601).
- l) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1948, betreffend die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatliche Organisationen, an deren Beamte und an die Vertreter der Mitgliedsstaaten bei diesen Organisationen.
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 601);
kein Einspruch (S. 601);
- m) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1948, betreffend die Aufbringungs-Gesetz-Novelle.
Berichterstatter: Eichinger (S. 601);
kein Einspruch (S. 602);
Annahme der Entschließung des Nationalrates, betreffend die Wiener Randgemeinden (S. 602).
- n) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 7. Juli 1948
I. über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung und
II. über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem ersten und zweiten Weltkrieg.
Berichterstatter: Millwisch (S. 602);
kein Einspruch (S. 603).
- o) Beschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1948, betreffend den Beitritt Österreichs zu den Abkommen von Bretton Woods.
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 603);
kein Einspruch (S. 604).
- p) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1948, betreffend das 3. Schatzschein-gesetz 1948.
Berichterstatter: Lehner (S. 604);
kein Einspruch (S. 604).
- q) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1948 über die Zündmittelsteuer.
Berichterstatter: Ing. Dr. Lechner (S. 604);
kein Einspruch (S. 605).

Eingebracht wurde:**Anfrage der Bundesräte**

Ing. Dr. Lechner, Eichinger, Schaidreiter und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Erweiterung und Aus-

gestaltung von Schulräumen und Lehrerwohnungen auf dem Lande sowie betreffend Vorkehrungen gegen die Überflutung der Hochschulen und allgemein bildenden Mittelschulen (28/J-BR/48).

Beginn der Sitzung: 11 Uhr.

Vorsitzender **Rehr!** Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 33. Sitzung des Bundesrates und erkläre das Protokoll der letzten Sitzung für genehmigt.

Für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Dr. Fleischacker und Langthaler entschuldigt.

Hoher Bundesrat! Entsprechend der Bundesverfassung hat mit 1. Juli dieses Jahres das Land Salzburg den Vorsitz im Bundesrat übernommen. Als der an erster Stelle in den Bundesrat entsendete Vertreter des Landes Salzburg habe ich die Ehre, Sie in der Eigenschaft als Vorsitzender auf das herzlichste zu begrüßen.

Mein Bestreben wird darauf gerichtet sein, gleich meinem Vorgänger mein Amt stets unparteiisch nach sachlichen Gesichtspunkten zu führen. Ich bitte Sie, mich darin zu unterstützen, wie Sie dies auch bei meinen Vorgängern stets getan haben. Ich benütze die Gelegenheit, meinem Vorgänger, Herrn Bundesrat Dr. Stampfl, für seine ausgezeichnete und streng objektive Verhandlungsleitung und Geschäftsführung den herzlichsten Dank auszusprechen. Ich glaube, hierin Ihrer Zustimmung sicher zu sein. (*Zustimmung.*)

*

Eingelangt sind jene Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse) des Nationalrates, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Sie wurden in den zuständigen Ausschüssen vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung wird mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit beschlossen, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist der Berichte Abstand zu nehmen.

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1948, betreffend das **Kunstakademiegesetz**.

Berichterstatter **Dr. Lugmayer!** Hoher Bundesrat! Mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird in Österreich ein neuer Schultyp eingeführt, und wir können sagen und hoffen, im allgemeinen ein glücklicher Schultyp. Die beiden neuen Schulen bezeichnen sich als Akademien. Der Ausdruck „Akademie“ ist in Österreich vieldeutig. Ich muß wenigstens

daraufhinweisen. Wir kennen diesen Ausdruck in der Zusammensetzung „Handelsakademie“, das heißt also höhere Schule auf dem Gebiet des Handelschulwesens. Wir kennen den Ausdruck auch in einer ganz anderen Verwendung, in der Bezeichnung „Akademie der Wissenschaften“, die, eine Art Zentralstelle des wissenschaftlichen Lebens in Österreich, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist. Wir kennen den Ausdruck „Akademie“ ferner seit 1872 durch die Akademie der bildenden Künste auf dem Schillerplatz. Das ist eine Hochschule, gleichgestellt den wissenschaftlichen Hochschulen, obwohl die Bedingungen der Aufnahme in diese Schule nicht den Bedingungen der Aufnahme in eine sonstige Hochschule entsprechen. Schließlich verwenden wir den Ausdruck „akademisch“ überhaupt zur Bezeichnung hochschulmäßiger Einrichtungen.

Der Gesetzesbeschluß hat folgende Vorgeschichte: Wir hatten in Österreich vor 1938 auf dem Gebiet der Musik und der darstellenden Kunst eine Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst. Diese wurde während der Hitlerzeit, und zwar 1941, zur Reichshochschule erhoben. In den Dienstpostenplänen der Jahre 1946 und 1947 wurde das Gesetz, über das wir heute zu beraten haben, bereits vorweggenommen, die Lehrkräfte wurden demnach als Lehrkräfte einer Kunsthochschule geführt. Die zweite Anstalt, die hier im Gesetz behandelt wird, ist die jetzt „Akademie für angewandte Kunst“ genannte, die frühere Kunstgewerbeschule. Auch sie wurde 1941 zur Reichshochschule erhoben. Als es sich darum handelte, die reichsrechtlichen Vorschriften auf österreichische zurückzuführen, hat man sich nicht damit begnügt, den Stand von 1938 wieder herzustellen, sondern man hat entsprechend dem Wesen dieses Schulbetriebes und auch den Wünschen der Beteiligten einen neuen Schultyp geschaffen. Man könnte ihn einen gemischten Schultyp nennen, denn es ist eine Mischung von Mittelschule und Hochschule. Das zeigt sich darin, daß die Schüler beider Anstalten in zwei Gruppen geteilt sind. Als sogenannte Kunstschüler finden Sie sie im § 5 und als Kunsthochschüler im § 6 des Gesetzes. Es zeigt sich weiter darin, daß die Lehrpersonen dieser Schulen auch zwei Kategorien angehören, es sind Hochschulprofessoren

und andere Bundeslehrer. Es zeigt sich auch darin, daß die Leiter der Kunstakademien Bundesbeamte der allgemeinen Verwaltung sind, daß aber das Lehrerkollegium bestimmte Rechte hat, die weit über die Rechte hinausgehen, die das Lehrerkollegium einer Mittelschule hat. Das Lehrerkollegium hat zum Beispiel laut § 3 das Recht, dem Bundesminister für Unterricht bezüglich der Ernennung des Leiters Vorschläge zu erstatten.

Der Unterschied im Wesen dieser Kunstakademien zu der seit dem Jahre 1872 bestehenden Akademie der bildenden Künste liegt darin, daß die Akademie der bildenden Künste eine sogenannte Rektoratsverfassung hat. Das heißt also, der Leiter dieser Schule wird von den Professoren gewählt. Es heißt weiter, daß das Unterrichtsministerium, um es konkret auszudrücken, kein unmittelbares Inspektionsrecht über diese Schule hat. Dies bedeutet in bezug auf das Künstlerleben folgendes: Bekanntlich wartet jeder Künstler auf die sogenannte Inspiration oder auf den Einfall. Es kann natürlich vorkommen, daß ein Künstler einmal keine Einfälle hat, daß ein Professor der Akademie der bildenden Künste daher einmal, sagen wir, nicht in sein Atelier auf dem Schillerplatz geht, weil er eben gerade keine Einfälle hat. In einem solchen Fall gibt es keine Möglichkeit, ihn daran zu erinnern, daß er verpflichtet sei, seine Stunden auch dann einzuhalten, wenn er gerade nicht im Zustand der Inspiration ist.

Diesem konkreten Beispiel mögen Sie entnehmen, daß der Typus einer gemischten Schule, also einer Mischung von Mittel- und Hochschule, nicht mit einer Rektoratsverfassung, sondern mit einer Präsidentsverfassung, aber mit bestimmten Rechten des Lehrerkollegiums außerordentlich vorteilhaft ist.

Der Unterschied zwischen der Akademie der bildenden Künste und der Akademie für angewandte Kunst ist nicht scharf abgegrenzt. Beide gehören auf dieselbe Stufe. Wenn Sie sich den § 1 des Gesetzes anschauen, dann sehen Sie, daß beide neu geschaffenen Akademien, sowohl die Akademie für Musik und darstellende Kunst als auch die für angewandte Kunst, zur Ausbildung der künstlerischen Fähigkeiten von der mittleren bis zur höchsten Stufe und zur Vermittlung fachwissenschaftlicher Kenntnisse auf dem Gebiete der Kunst berufen sind. Wenn es im Abs. (2) zwar heißt, daß die Akademie für Musik und darstellende Kunst vornehmlich der Ausbildung von Musikern, Musiklehrern, Tänzern, Schauspielern und Regisseuren, nicht also in erster Linie der Heranbildung von Komponisten, daher wirklich schöpferischen Kräften dient, wenn es weiter heißt, daß die Akademie für angewandte Kunst vornehmlich

der Ausbildung von Entwerfern auf dem Gebiete der angewandten Kunst, von Architekten, Malern und Bildhauern, nicht aber in erster Linie der Ausbildung von sogenannten schöpferischen Architekten, Malern und Bildhauern dient, so wird trotzdem festgestellt, daß diese Ausbildung bis zur höchsten Stufe gehen soll, daß also ein Absolvent einer Kunsthochschule, der die Akademie für angewandte Kunst besucht hat, in der Akademie der bildenden Künste tatsächlich nichts mehr zu lernen hätte.

Ich bin davon überzeugt, Hohes Haus, daß dieses Gesetz eine Art dynamische Wirkung auch auf den Unterricht an der Akademie der bildenden Künste haben wird. Im großen und ganzen können wir sagen, daß dieses Gesetz zu begrüßen ist, weil es einen ganz gewaltigen Auftrieb für unser Kunstleben mit sich bringen kann.

Ich habe schon darauf hingewiesen, daß das Gesetz allerdings eine gewisse Lücke offen läßt, wenn man sich nämlich die merkwürdig ungleichmäßige Behandlung der Akademie für Musik und darstellende Kunst gegenüber der Akademie der bildenden Künste überlegt. Tatsächlich wird die Akademie der bildenden Künste nach ihrer jetzigen Verfassung rein optisch gesehen, aber auch praktisch höher gewertet als die Akademie für Musik und darstellende Kunst. Wir haben hier also ein Gefälle zwischen beiden Kunstrichtungen zu verzeichnen. Das ist für Österreich aber nicht zu begrüßen, denn Sie werden mit mir darin übereinstimmen, wenn ich behaupte, daß nach der bisherigen und wahrscheinlich auch nach der zukünftigen Entwicklung des österreichischen Kunstlebens die darstellende Kunst und die musikalische Kunst mindestens dieselbe Bedeutung in der Öffentlichkeit einnehmen wie die bildenden Künste. Diesen unangenehmen Abstand zwischen den beiden Kunstgebieten haben wir im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten durch eine EntschlieÙung festgestellt. Wir haben ferner den Unterrichtsminister aufgefordert, zu untersuchen, ob nicht das gesamte Kunstleben in Österreich überhaupt eine gemeinsame öffentlich-rechtliche Regelung erfahren soll.

Ich habe also im Namen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten zu beantragen, der Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben. Zweitens habe ich im Namen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten folgende EntschlieÙung an den Bundesminister für Unterricht vorzulegen (*liest*):

„Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Errichtung von Kunstakademien läßt in Hinsicht auf die Entwicklung des

österreichischen Kunstlebens eine Reihe von Fragen offen.

1. Bildende Kunst und Musik sind durch die verschiedenartige Stufung der Akademie der bildenden Künste und der Akademie für Musik und darstellende Kunst ungleichmäßig behandelt, und zwar zum Nachteil der Musik, die in Österreich seit jeher mindestens dieselbe Rolle spielt wie die bildende Kunst.

2. Sowohl die geringe Abstimmung der einzelnen Gesetzesbestimmungen zum gesamten Sachgebiet als der Zickzackweg der außerparlamentarischen und parlamentarischen Behandlung des Gesetzesstoffes hat auf einen empfindlichen Mangel des Kunstlebens in Österreich hingewiesen, nämlich auf den Mangel einer allgemeinen öffentlich-rechtlichen Vertretung des Kunstlebens.

Der Bundesminister für Unterricht wird aufgefordert:

1. zu untersuchen, ob nicht eine öffentlich-rechtliche Einrichtung zu schaffen wäre, die in Entsprechung zur Akademie der Wissenschaften alle Zweige des künstlerischen Lebens erfassen und dadurch eine möglichst gleichmäßige Vertretung der Bestrebungen der einzelnen Kunstgruppen in der Öffentlichkeit und gegenüber der Staatsverwaltung gewährleisten könnte;

2. auf Grund der Ergebnisse dieser Untersuchungen entsprechende Gesetzesvorlagen einzubringen.“

*

Gemäß dem Antrag des Berichterstatters erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch. Die Entschließung des Ausschusses wird angenommen.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Bundesrat, den Punkt 12 der Tagesordnung als **2. Punkt** zu verhandeln.

Es gelangt somit der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1948, betreffend die **Lastverteilungs-Novelle 1948**, zur Verhandlung.

Berichterstatter **Scheibengraf**: Hoher Bundesrat! Das Lastverteilungsgesetz vom 6. März 1946 war mit dem 30. Juni 1948 befristet. Die außerordentlichen Verhältnisse auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft sowie die Elementarereignisse in den vergangenen Jahren machten es notwendig, besondere Vorkehrungen in bezug auf die Elektrizitätswirtschaft zu treffen. Diesem Erfordernis kam das Lastverteilungsgesetz vom Jahre 1946 nach, und es kann gesagt werden, daß es sich den Notwendigkeiten entsprechend auch vollkommen bewährt hat. Die Verhältnisse auf

diesem Gebiet haben sich heute dank der Vorkehrungen wohl weitgehend gebessert, aber immerhin wird es notwendig sein, von dem Lastverteilungsgesetz auch weiterhin Gebrauch zu machen. Dieser Notwendigkeit ist auch das zuständige Ministerium nachgekommen und hat eine Regierungsvorlage ausgearbeitet, die in einem Unterausschuß des Nationalrates behandelt wurde, dem die Abg. Geißlinger, Dr. Margaretha und Müllner von Seite der Österreichischen Volkspartei und die Abg. Dr. Häuslmayer, Rauscher und Ing. Waldbrunnner von Seite der Sozialistischen Partei angehörten.

Die Novellierung dieses Gesetzes liegt nun in der von diesem Unterausschuß vorgeschlagenen Fassung vor. Sie läßt den § 1 des Gesetzes unverändert, der vor allem die Notwendigkeit einer Lenkungsstelle für die Elektrizitätswirtschaft ausspricht.

§ 2, Abs. (1), der die Bestellung des Bundeslastverteilers betrifft, ist ebenfalls unverändert geblieben.

§ 2, Abs. (2), wurde neu formuliert und stellt fest, daß der Bundeslastverteiler ein Organ des Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung ist.

§ 2, Abs. (3), entfällt.

§ 3, Abs. (1), wurde gleichfalls neu gefaßt; hier sind die Befugnisse des Bundeslastverteilers genau umschrieben, die ihm, wie es ausdrücklich heißt, obliegen, soweit dies zur Sicherung der gefährdeten Elektrizitätsversorgung erforderlich ist.

Die im Jänner auf Anregung des zuständigen Ministeriums eingeführte Mehrgebühr für jene Stromabnehmer, die die Grenzen der notwendigen Einschränkung nicht einhalten, ist nunmehr durch den § 3 a in dieses Gesetz eingebaut und sieht eine solche Mehrgebühr im Höchstausmaß von 2 S pro Kilowattstunde vor. Ebenso wird bestimmt, daß die aus der Mehrgebühr eingebrachten Beträge zur Hälfte den Elektrizitätsversorgungsunternehmen verbleiben, zur anderen Hälfte dem Bundesministerium zur Deckung der Kosten der Lastverteilung abzuführen sind.

§ 3, Abs. (2), bleibt aufrecht; er bezieht sich auf Einsprüche gegen Verfügungen des Bundeslastverteilers und deren Wirkung.

§ 4 wurde neu formuliert, entspricht jedoch sinngemäß dem früheren § 4.

§ 5 regelt die Rechte und Pflichten der Landeslastverteiler; Abs. (1) den Tätigkeitsbereich, die Absätze (2) und (3) ihre Rechte und Pflichten, Abs. (4) verfügt, was geschehen soll, wenn unausgenützte Energie vorhanden ist. § 5, Abs. (3), bleibt unverändert, erhält jedoch die Bezeichnung § 5, Abs. (5).

Die §§ 6 und 7 sind unverändert geblieben. Sie behandeln die Beiräte sowohl beim Bundeslastverteiler als auch beim Landeslastverteiler und ihre Zusammensetzung.

§ 8 wurde auf Grund der Änderung des § 3 zwangsläufig entsprechend geändert.

§ 9, Abs. (1), verpflichtet die Unternehmungen sowie die Stromabnehmer zur Auskunftserteilung, Abs. (2) die Lastverteiler zur Geheimhaltung der erhaltenen Auskünfte.

§ 10 ist ebenfalls unverändert geblieben und besagt, daß für Schäden, die aus der Handhabung dieses Gesetzes erwachsen, kein Ersatz geleistet werden kann.

§ 11 regelt die Kosten der Lastverteilung.

§ 12 umfaßt die Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, und zwar in der Form, daß laut Abs. (1) und (2) die Ahndung durch die Bezirksverwaltungsbehörden vorgenommen werden soll, während im Abs. (3) ausgesprochen wird, daß wegen Zuwiderhandlungen, für die in der Form der Mehrgebühr eine Strafe verhängt und diese erstattet wurde, keine weitere Ahndung zu erfolgen hat.

§ 13 bleibt unverändert. Er spricht die Kraftloserklärung der den Bestimmungen des Lastverteilungsgesetzes widersprechenden Vorschriften aus.

Die neue Fassung des § 14, Abs. (2), enthält die Bestimmung, daß das Lastverteilungsgesetz mit 30. Juni 1949 außer Kraft tritt.

Artikel II besagt, daß mit der Vollziehung dieses Gesetzes, welches hinsichtlich des § 3a am 1. Jänner 1948, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen am 1. Juli 1948 in Kraft tritt, das Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Ministerien betraut ist.

In den Verhandlungen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates wurden von seiten der westlichen Länder Einwände insofern erhoben, als über die Frage der weiteren Beschränkung der Kompetenzen der Länder in bezug auf das Stromkontingent sowie auf die Erstellung der Landeslastverteilung Unklarheiten festgestellt wurden. Ebenso wurde bei § 11 die Kostendeckung in Diskussion gezogen. Der Herr Bundesminister für Energiewirtschaft und Elektrifizierung hat nun selbst dazu Stellung nehmen können und erklärt, daß die Materie, die durch dieses Gesetz nicht vollständig klar erscheint, durch Parteienvereinbarungen und im Wege des Energiedirektoriums geklärt wird.

Ich kann daher im Namen des Ausschusses den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat

möge gegen das vorliegende Gesetz keinen Einspruch erheben.

Bundesminister für Energiewirtschaft und Elektrifizierung Dr. Migsch: Hoher Bundesrat! Auf Ersuchen einiger Herren Bundesräte werde ich im folgenden zwei Punkte erläutern. Erstens handelt es sich um die Festsetzung der Länderkontingente. Dem Bundeslastverteiler ist der große Lastverteilungsbeirat für Österreich zur Seite gestellt, in dem sämtliche Länder und die großen Stromkonsumenten vertreten sind. Bisher hat dieser Beirat in allen Fällen die Länderkontingente einvernehmlich festgelegt. Das soll auch weiterhin so bleiben. Sollte es in einem Falle nicht möglich sein, über die Festsetzung der einzelnen Länderkontingente in diesem Beirat eine Einigung zu erzielen, so tritt die Verpflichtung aus der Parteienvereinbarung zwischen der Österreichischen Volkspartei und der Sozialistischen Partei in Kraft, die anlässlich der Novellierung dieses Gesetzes geschlossen wurde. Kommt also keine Einigung zustande, so habe ich den Sachverhalt dem Energieverteilungsdirektorium vorzulegen und mich seiner Entscheidung zu unterwerfen. Das Energieverteilungsdirektorium ist eine interministerielle Kommission, die unter dem Vorsitze des Bundesministers Dr. Krauland tagt. Ich glaube, daß durch eine solche Regelung die Länderinteressen, die der Bundesrat zu wahren hat, voll berücksichtigt werden.

Der zweite Punkt, den ich zu erläutern habe, ist die Bestellung der Landeslastverteiler. Gemäß dem Gesetzentwurf werden die Landeslastverteiler vom Landeshauptmann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung bestellt. Zweifellos stellt dieses Einvernehmen eine Zwangsinstitution dar. In ihrer Form ist diese Institution aber eine in West- und Mitteleuropa übliche. Die beiden müssen sich eben so lange zusammensetzen, bis sie eine Einigung erzielen. Die Gesetzesbestimmung beinhaltet nur den Zwang zur Einigung. In unserem Rechts- und Kulturbereich gibt es wohl den Nein-Sager, der zu allem nein sagt, nicht. Diese Neuerung haben wir erst in den letzten Monaten und Jahren aus anderen Himmelsrichtungen kennengelernt. Ich bin voll überzeugt, daß in unserer westlichen Kultursphäre ein solcher Mißbrauch des Nein-Sagens nie stattfinden wird. Über eine Person werden wir uns jederzeit einigen können, das ist uns wohl allen eine Selbstverständlichkeit.

Ich hoffe, daß diese Erklärungen dem Hohen Bundesrat genügen, um die Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf geben zu können.

*

Der Bundesrat beschließt hierauf, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Es folgt als **3. Punkt** der Tagesordnung der Beschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1948, betreffend den Beitritt Österreichs zum **Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt**.

Berichterstatter Ing. **Hochleitner**: Hoher Bundesrat! Die Zivilluftfahrt hat schon seit dem ersten Weltkrieg eine ungeheure Bedeutung erlangt, und ihre technische Vervollkommnung ist gerade in den letzten Jahren soweit fortgeschritten, daß die Luftfahrt und insbesondere die Zivilluftfahrt neben der Eisenbahn und dem Kraftwagen als Schnelltransportmittel immer größere Bedeutung erlangt und zu einem integrierenden Bestandteil aller Verkehrsmittel werden wird.

Österreich liegt im Herzen Europas. Daher hat sich bereits in der Vergangenheit der internationale Flugverkehr von Ost nach West wie von Nord nach Süd über österreichisches Staatsgebiet vollzogen. Es ist zu hoffen, daß dies auch in Zukunft, und vielleicht in noch stärkerem Maße als früher, der Fall sein wird. Dies setzt aber voraus, daß österreichischerseits die notwendigen technischen Vorkehrungen getroffen werden und daß wir uns an internationale Organisationen anschließen, um in die internationale Luftfahrt eingeschaltet zu werden und von ihnen vielleicht auch die entsprechende Förderung zu erfahren.

Österreich hat bis vor dem Kriege, bis zum Jahre 1938, einer ähnlichen internationalen Organisation angehört, der sogenannten CINA, die ihren Sitz in Paris hatte. Diese Organisation wurde mit Beendigung des zweiten Weltkrieges aufgelöst, und es wurde allen Mitgliedsstaaten empfohlen, der bereits im Jahre 1944 gegründeten internationalen Organisation für die Zivilluftfahrt beizutreten. Der Beitritt zu dieser im Jahre 1944 gegründeten Organisation ist von der Zustimmung der Organisation der Vereinten Nationen abhängig. Diese Organisation hat in ihrer Sitzung vom 1. November 1947 bereits einen diesbezüglichen Beschluß gefaßt und der Aufnahme Österreichs zugestimmt.

Im Sinne der Empfehlung der CINA und insbesondere aus sachlichen Notwendigkeiten hat sich der Ministerrat am 10. September 1947 mit diesem Gegenstand befaßt und beschlossen, um die Aufnahme Österreichs in diese Organisation anzusuchen. Dieser Beschluß wurde auch dem Alliierten Rat vorgelegt, der dagegen keinen Einwand erhoben hat. Die Regierung hat nun ihrerseits rechtzeitig im Sinne der Statuten ihre Beitrittserklärung bei der Regierung der USA in Washington abgegeben,

so daß zu erwarten steht, daß Österreich bei der nächsten Vollversammlung in die internationale Organisation für die Zivilluftfahrt aufgenommen werden wird.

Der Beitritt Österreichs zu diesem Abkommen bedarf aber gemäß Artikel 50 der Bundesverfassung aus dem Jahre 1929 der Zustimmung durch die gesetzgebenden Körperschaften in Österreich.

Das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt sagt in seiner Einleitung, daß die internationale Zivilluftfahrt in hohem Maße zur Freundschaft und zur Verständigung der Völker beitragen soll und daß es die vornehmlichste Aufgabe dieser Organisation sein möge, jeden Anlaß zur Uneinigkeit oder zu Streitigkeiten zwischen den Völkern zu vermeiden.

Wenn ich in den meritorischen Teil des Abkommens eingehen soll, will ich Sie kurz darüber informieren, daß das Abkommen in vier Teile zerfällt.

Der 1. Teil umfaßt alle meritorischen Bestimmungen des Abkommens, das heißt, in welcher Art sich die Zivilluftfahrt unter den Vertragsstaaten zu vollziehen hat, wobei einleitend gewisse Begriffsbestimmungen, wie zum Beispiel über Zivilluftfahrt, Staatsgebiet usw., gegeben werden.

Das Übereinkommen gilt im Sinne des Artikels 3 nur für Privatflugzeuge, nicht aber für staatliche Flugzeuge, das sind Militär-, Polizei- und Zollflugzeuge.

Das Kapitel II regelt den Flug über dem Gebiet der Vertragsstaaten, und zwar das Flugrecht im nicht regelmäßigen wie im regelmäßigen Flugverkehr, weiter auch den Verkehr unbemannter Flugzeuge, die Flugsperregebiete, Landung auf Zollflugplätzen wie die Anwendbarkeit der Luftverkehrsvorschriften, die Luftverkehrsregeln, Flugplatzgebühren und Kontrolle der Luftfahrzeuge.

Kapitel III normiert die Kennzeichnung der Flugzeuge, während Kapitel IV die Maßnahmen zur Erleichterung der Luftfahrt vertraglich festlegt. Dazu gehören die Vereinfachung der Formalitäten, die Zollbehandlung, die Verpflichtung des Vertragsstaates gegenüber in Not geratenen Flugzeugen, die Flugsicherungseinrichtungen sowie die Vorschriften zum Schutze der Patente.

Kapitel V umfaßt alle Vorschriften, welche die Luftfahrzeuge zu beachten haben, so betreffend Borddokumente, Funkausrüstung, Lufttüchtigkeit der Fahrzeuge wie auch Zeugnisse des Personals. Wichtig ist besonders der Artikel 35, der bestimmt, daß alle Flugzeuge, die im Sinne dieses Übereinkommens als Privatflugzeuge im regelmäßigen oder nicht

regelmäßigen internationalen Verkehr Dienst tun, militärische Artikel irgendwelcher Art wie Waffen usw. nicht befördern dürfen.

Der 2. Teil befaßt sich ausschließlich mit der Organisation, ihrer Entstehung, ihren Aufgaben und ihrem Sitz. Er spricht von der Bildung eines 21gliedrigen Rates, der sozusagen das Vollzugsorgan dieser Organisation ist, und weiterhin über die Bestellung einer 12gliedrigen Luftfahrtkommission, die die technische Kommission darstellen soll, und ihre Obliegenheiten. Ferner werden in diesem Kapitel die Personalfragen und die Immunität geregelt sowie die Finanzierung dieser Organisation festgelegt. Bezüglich der Immunität des Personals dieser internationalen Organisation möchte ich anführen, daß dem Hause heute eine Gesetzesvorlage zur Beratung vorliegt, die sich mit dieser Frage näher befaßt.

Der 3. Teil schafft die Normen für den internationalen Lufttransport mit Bestimmungen über Luftwege, Flughäfen, Sicherungseinrichtungen, deren Finanzierung, Beistellung von Einrichtungen durch den Rat und ähnliches. In diesem Teil ist auch festgelegt, daß die internationale Organisation, insofern sie irgendwelche Fluglinien oder Flugplätze für den internationalen Verkehr als besonders wichtig ansieht, durch eigene Geldmittel für den Ausbau dieser Flugeinrichtungen Sorge tragen kann. Gerade von diesem Standpunkt aus erscheint mir der Beitritt Österreichs zu dieser Organisation besonders wertvoll zu sein.

Der Schlußteil bespricht letzten Endes die Möglichkeit, andere Übereinkommen mit Organisationen ähnlicher Art zu schließen, und handelt von der Aufhebung von getroffenen Abmachungen, der Schlichtung von Streitigkeiten, dem Schiedsgerichtsverfahren, der Berufung und endlich von den Strafmaßnahmen.

Im Hinblick auf die ungeheure Bedeutung des internationalen Luftverkehrs und mit Rücksicht auf die Tatsache, daß Österreich, wie ich schon eingangs erwähnt habe, sozusagen im Herzen Europas liegt, daß sich über diesem Gebiet der internationale Verkehr abgewickelt hat und hoffentlich auch in der Zukunft abwickeln wird, scheint es mir notwendig zu sein, daß sich Österreich in diese internationale Organisation, der bereits 46 Staaten angehören, einschaltet und dort tatkräftig mitwirkt. Die Zugehörigkeit ergibt unter Umständen auch die Möglichkeit, daß auf österreichischem Boden Einrichtungen geschaffen werden, die nicht nur unserem Flugverkehr dienen, sondern insbesondere den internationalen Flugverkehr geradezu nach Österreich ziehen, wobei unter

Umständen auch günstige Rückwirkungen auf unseren Fremdenverkehr zu erwarten sind.

Ich stelle daher den Antrag, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einwand zu erheben.

*

Gegen den Beschluß des Nationalrates auf Genehmigung des Beitrittes Österreichs zu dem Abkommen wird kein Einspruch erhoben.

Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juni 1948, betreffend das **Gewerbesteueränderungsgesetz 1948**.

Berichterstatter **Leissing**: Hoher Bundesrat! Das heutige Steuersystem besteht unzweifelhaft aus einer ungesunden Mischung mit Überbleibseln nazistischer Steuergesetzgebung. Mit dem vorliegenden Gewerbesteueränderungsgesetz sollen insbesondere Kriegsmaßnahmen beseitigt werden, die mit den Forderungen der aufbauenden Wirtschaft und der Gemeinden unvereinbar sind.

Die Gewerbesteuer ist, wie wir alle wissen, dem Wesen nach eindeutig eine Gemeindesteuer. Aus dieser Tatsache heraus ergibt sich die Notwendigkeit der Verteilung des Ertrages. Ursprünglich sah der § 28 des deutschen Gewerbesteuergesetzes die Zerlegung der einheitlichen Steuermaßbeträge eines Betriebes auf die Gemeinden vor, in denen sich Betriebsstätten eines solchen Betriebes befinden, beziehungsweise die Gemeinden, auf welche sich eine Betriebsstätte erstreckt. Im Verordnungswege wurde am 31. März 1943 diese Zerlegung aus kriegsbedingten Gründen aufgehoben.

Der Gesetzentwurf soll nun, da die vorerwähnte Begründung wegfällt, den ursprünglichen Zustand der Zerlegung wiederherstellen und die Geltungsdauer über die des Finanzausgleiches hinaus verankern.

Schon bei der Behandlung des Finanzausgleichsgesetzes wurde von den Ländervertretern eindeutig festgestellt, daß die Wiederherstellung der Finanzhoheit der Länder eine zwingende Notwendigkeit darstelle. Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes bedeutet, objektiv betrachtet, einen Fortschritt auf dem Wege des berechtigten Begehrens der Länder. Wollen wir hoffen, daß durch die laufende Revision des Steuerrechtes Zug um Zug das angestrebte Ziel erreicht wird.

Die ursprüngliche Regierungsvorlage 601 d. B. wurde bei den Verhandlungen im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates am 11. Juni 1948 in einigen Punkten abgeändert. Diese Änderungen betreffen im besonderen die §§ 1, 3 und 4.

Das Gesetz gliedert sich in fünf Paragraphen. § 1 regelt die Zerlegung gemäß dem Vorkriegszustand und hebt die Vereinfachungsverordnung auf; § 2 legt den Zeitraum fest, ab wann die Gewerbesteuer auf der Basis des einheitlichen Steuermaßbetrages nach den von den Gemeinden jährlich festzusetzenden Hebesätzen zu erheben ist; § 3 setzt die zur Anrechnung kommende Lohnsumme eines lohnsummensteuerpflichtigen Gewerbebetriebes fest; § 4 regelt die Höhe des Ausgleichszuschusses, die Kopfbeträge und die Durchführung; § 5 enthält die Vollzugsklausel.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung in eingehender Beratung mit dieser Vorlage befaßt. Im Namen dieses Ausschusses stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat wolle gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Es gelangt nun **Punkt 5** der Tagesordnung, Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juni 1948, betreffend **steuerliche Sonderbestimmungen** zur Ermittlung des Gewinnes für das **Kalenderjahr 1947**, zur Beratung.

Berichterstatter Leissing: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzentwurf hat im wesentlichen den Zweck, eine Besteuerung von Scheingewinnen für das Jahr 1947 nach Möglichkeit zu verhindern und das Überhandnehmen von Substanzverlusten zu vermeiden.

Zu den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes ist folgendes zu sagen: Zu § 1: Infolge der Verminderung der Kaufkraft des Geldes sind die in den Bilanzen noch zu den Anschaffungskosten enthaltenen Werte der Anlagegüter unwahr geworden; sie müßten in einer Schillingeröffnungsbilanz auf Grund der gestiegenen Wiederbeschaffungskosten neu bewertet werden. Da jedoch eine Neubewertung derzeit nicht möglich ist, sind die von den seinerzeitigen Anschaffungskosten berechneten Abschreibungen zu niedrig, und es ergeben sich daher unwahrscheinlich hohe Gewinne.

Die Besteuerung dieser Scheingewinne müßte zwangsläufig zu einer Substanzverminderung führen. Die Vorlage soll dagegen Abhilfe schaffen, indem sie im Wege einer einmaligen Sonderregelung für das Jahr 1947 die Abschreibungen für gewöhnliche Abnutzungen in ein entsprechendes Verhältnis zu den gestiegenen Wiederbeschaffungskosten bringt, als ob eine Schillingeröffnungsbilanz zum 1. Jänner 1947 erstellt worden wäre. Dabei wurde

angenommen, daß die Wiederbeschaffungskosten der beweglichen Anlagegüter gegenüber 1940 durchschnittlich auf das Sechsfache gestiegen sind. Bei dieser Annahme ergibt sich unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Lebensdauer von 15 Jahren eine Vervielfachung der Abschreibungen auf das Vierfache. Da in der Handelsbilanz die einfachen Abschreibungen bereits berücksichtigt sind, setzt die Vorlage den Kürzungsbetrag mit dem Dreifachen fest. Bei der Berechnung dieses Kürzungsbetrages werden in den Fällen des § 1, lit. b, auch die bereits vollständig abgeschriebenen Anlagegüter berücksichtigt, weil sie auch in einer Schillingeröffnungsbilanz zu bewerten wären.

Zu § 2 habe ich folgendes zu sagen: Durch die Veräußerung der im Anfangsvermögen mit niedrigen Anschaffungskosten angesetzten Umlaufgüter zu den gestiegenen Preisen ergeben sich hohe Einnahmen und bei der Wiederbeschaffung zu den gestiegenen Preisen ziffernmäßig höhere Endvorräte, auch wenn mengenmäßig gegenüber den Anfangsvorräten keine Vermehrung eingetreten ist. Da bei der Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich keine mengenmäßige, sondern eine wertmäßige Gegenüberstellung des Betriebsvermögens am Anfang und Ende des Wirtschaftsjahres erfolgt, erscheint auch jener Teil des Vermögenszuwachses als steuerpflichtiger Gewinn, der nicht auf eine Substanzvermehrung, sondern lediglich auf die allgemeine Steigerung der Preise zurückzuführen ist. Die Besteuerung dieses Gewinnes würde aber einen Eingriff in die Substanz bedeuten, weshalb das Gesetz vorsieht, diesen Teil des Gewinnes von der Besteuerung auszunehmen.

Eine genaue Berechnung des steuerfreien Teiles des Gewinnes müßte theoretisch in der Weise erfolgen, daß bei allen veräußerten Umlaufgütern die Kosten ihrer Anschaffung mit den Kosten ihrer Wiederbeschaffung verglichen werden. Die Erfassung der einzelnen Vorgänge der Gewinnbildung ist aber praktisch nicht durchführbar, denn die im Anfangsvermögen vorhandenen Lagervorräte werden regelmäßig einem mehrfachen Wechsel nach Menge und Art unterliegen, wobei sich auch jeweils die Kosten der Wiederbeschaffung ändern. Schwierigkeiten dürften sich auch bei der Beurteilung ergeben, ob die wiederbeschafften Güter von gleicher Art sind. Häufig wird eine Wiederbeschaffung überhaupt nicht oder eine Umstellung auf Güter anderer Art erfolgt sein, so daß sich ein Wiederbeschaffungspreis kaum nachweisen läßt. Offizielle Preise sind vom Statistischen Zentralamt erst ab Oktober 1947 erfaßt. Da sohin

keine praktische Möglichkeit für eine verlässliche Feststellung der Wiederbeschaffungskosten besteht, mußte die Vorlage zur Errechnung des steuerfreien Teiles des Gewinnes eine Art Faustregel vorsehen: Nach amtlichen Erhebungen kann für das Jahr 1947 eine Preissteigerung um 150 Prozent angenommen werden. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Anfangsvorräte meistens nicht zur Gänze veräußert wurden, gestattet das Gesetz eine Kürzung des Gewinnes um das Einfache der Anfangsvorräte, doch darf durch diese Kürzung der steuerpflichtige Gewinn nicht um mehr als zwei Drittel vermindert werden.

Zu § 4: Vor dem Inkrafttreten des Währungsschutzgesetzes haben viele Steuerpflichtige ihre Barmittel zur Abstattung der Steuerschuldigkeiten verwendet und sind auf diese Weise den Auswirkungen des Währungsschutzgesetzes entgangen. Es ist daher nicht angängig, auf Grund eines späteren Gesetzes Beträge nachträglich rückzuerstatten, die den Steuerpflichtigen, wenn sie nicht zur Steuerzahlung verwendet worden wären, nur zu einem Drittel verblieben wären. Der Entwurf schließt daher Rückzahlungen aus, und das ist gut so. Durch das Rückzahlungsverbot erfolgt keine Schlechterstellung der davon betroffenen Steuerzahler, weil sie bei Inanspruchnahme der Begünstigungen dieses Gesetzes infolge der im § 2, Abs. (2), enthaltenen Einschränkungen mindestens ein Drittel des Betrages in Neuschillingen zu zahlen hätten, den sie vor dem Inkrafttreten des Währungsschutzgesetzes in Altschillingen bezahlt haben.

Durch die Bestimmungen des Abs. (2) soll vermieden werden, daß die zur Ermittlung des Gewinnes 1947 beabsichtigte Sonderregelung auch auf andere Einkunftsarten und die Folgejahre steuerliche Auswirkungen hat.

Bei dieser Gelegenheit sei dem Hohen Haus offenherzig bekannt, daß sich der Gesetzestext nicht durch besondere Gemeinverständlichkeit auszeichnet. Es ist zu wünschen und zu hoffen, daß derartig wichtige Gesetze in Zukunft so abgefaßt werden, daß sie auch dem kleinen Mann der Wirtschaft ohne weiteres verständlich sind.

Hohes Haus! Wir müssen heute in der Wirtschaft ganz allgemein eine Steuermoral beobachten, die uns zu denken Anlaß gibt. Was in den nazistischen Jahren an Steuereintreibung zuviel getan wurde, das wird heute offensichtlich zu wenig getan. Leider Gottes ist die Feststellung der Tatsache notwendig, daß die wertvollen, tüchtigen, fachkundigen Betriebsprüfer heute in Scharen die Finanzämter verlassen. Schuld an dieser

Tatsache ist allein der Umstand, daß eine völlig unzureichende Besoldungsordnung bei den Finanzämtern Platz gegriffen hat, die dem Bund unzweifelhaft großen Schaden zufügt. Ich fühle mich keinesfalls dazu bemüht, den Betriebsprüfern echt nazistischen Formats das Wort zu reden, aber die heutige Wirtschaft, und gerade die heutige Wirtschaft, braucht allein schon deshalb, weil sie in einem Stadium der Entwicklung begriffen ist, Betriebsprüfer, die aus der Wirtschaft kommen, die die nötigen Branchenkenntnisse mitbringen und die für die Sorgen und Nöte eines Betriebes Verständnis zeigen, die aber auch den Grundsatz verfolgen: Gebt dem Herrgott, was des Herrgotts ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist. (*Zustimmung.*)

Hohes Haus! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat diese Gesetzesvorlage in seiner gestrigen Sitzung eingehend beraten und ihr zugestimmt. Ich stelle daher den Antrag, der Hohe Bundesrat wolle gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

*

Dem Antrag des Berichterstatters gemäß wird kein Einspruch erhoben.

Es folgt als **6. Punkt** der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juni 1948, betreffend die **Prokuratursgesetz-Novelle**.

Berichterstatter Dr. **Stampfl**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates betrifft die Änderung eines von der Provisorischen Staatsregierung beschlossenen Gesetzes vom 12. September 1945. In diesem Gesetz sind die Aufgaben der wieder errichteten Finanzprokuratorat festgelegt worden. Diese Aufgaben sollen durch die vorliegende Novelle erweitert werden. In dem geltenden Gesetz der Provisorischen Staatsregierung ist vor allem festgelegt, daß die Vertretung des Staates und der sonstigen Körperschaften vor den ordentlichen Gerichten, vor den Gewerbegerichten, vor den Verwaltungsbehörden und vor dem Verwaltungsgerichtshof durch die Finanzprokuratorat zu erfolgen hat.

Nach § 1 des vorliegenden Gesetzes soll nun diese Vertretungsbefugnis auch vor dem Verfassungsgerichtshof und vor dem Patentgerichtshof gelten.

Der § 3 des vorliegenden Gesetzes enthält eine weitere Abänderung des alten Finanzprokuratursgesetzes dahin, daß schriftliche Rekurse, die von den Beamten erhoben werden, die mit der Wahrung der Interessen des Staatsschatzes betraut sind, nicht mehr der Unterschrift eines Rechtsanwaltes und der Vertretung durch die Finanzprokuratorat bedürfen,

sondern von den mit der amtlichen Führung der Sache betrauten Beamten direkt erledigt werden können.

Schließlich sind weitere Bestimmungen im vorgelegten Gesetzesbeschluß enthalten, die nur stilistische Änderungen sind und mit den erwähnten beiden Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Ausdehnung der Vertretungsbefugnis, zusammenhängen.

Der Ausschuß hat beschlossen, zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben. Ich stelle daher den diesbezüglichen Antrag.

*

Der Antrag wird angenommen.

7. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1948, betreffend die **Abänderung** des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 161, über **prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen**.

Berichterstatter **Dr. Stampfl**: Hohes Haus! Schon am 24. Juli 1946 wurde durch ein Bundesgesetz eine Regelung für die sogenannten schutzwürdigen Unternehmungen getroffen und damit für diese prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen geschaffen. Dieses Gesetz ist später neu gefaßt worden, und zwar durch das Bundesgesetz vom 18. Juni 1947. Nun soll auch dieses geänderte Bundesgesetz durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß in einzelnen Punkten ergänzt werden. Insbesondere soll hinsichtlich der in dem Gesetz enthaltenen Frist eine Verlängerung vorgenommen werden.

Was sind nun schutzwürdige Unternehmungen nach den bisher geltenden Bestimmungen? Schutzwürdige Unternehmungen sind nach der gesetzlichen Definition solche Unternehmungen, deren Betrieb unmittelbar oder mittelbar vornehmlich zur Deckung des Rüstungsbedarfes diene und die unter näheren Voraussetzungen, die von der zuständigen Kammer überprüft werden müssen, um Aufnahme in die Liste solcher schutzwürdigen Unternehmen angesucht haben.

Diese Bestimmung über die Aufnahme in die Liste der schutzwürdigen Unternehmungen wurde nun neu formuliert. Laut § 2, Abs. (1), des Gesetzes kann dem Antrag auf Aufnahme in die Liste dann Folge gegeben werden, wenn erstens der Antragsteller dartut, daß er gegen ihn bestehende fällige Geldforderungen aus Lieferungen für den Rüstungsbedarf oder aus solchen Leistungen selbständiger Unternehmer infolge voraussichtlicher Uneinbringlichkeit seiner eigenen Forderungen aus solchen Lieferungen oder Leistungen

aus den Betriebseinnahmen oder aus sonstigen flüssigen Mitteln neben den laufenden Betriebsausgaben nicht zu befriedigen vermag. Denn wenn er gezwungen würde, diese Forderungen zu bezahlen, so würde er dadurch in eine Situation gebracht werden, welche eine Zahlungsunmöglichkeit oder Zahlungsunfähigkeit zur Folge hätte. Zweitens ist für den Antrag um Aufnahme in die Liste notwendig, daß an der Erhaltung eines solchen Unternehmens ein volkswirtschaftliches Interesse besteht, und drittens, daß der Antrag vor dem 30. Juni 1948 eingebracht worden ist.

Die ersten zwei Bestimmungen sind bereits in dem alten Gesetz enthalten und von dort übernommen worden. Die dritte Bestimmung, daß der Antrag vor dem 30. Juni 1948 eingebracht sein muß, ist neu, und es wird durch diese Bestimmung also festgestellt, daß nur jene schutzwürdigen Unternehmungen in Betracht kommen, die bis zu diesem Stichtag einen solchen Antrag gestellt haben. Die Einreichungsfrist für solche schutzwürdige Unternehmungen ist also bereits abgelaufen.

Der Hauptinhalt der früheren und jetzigen Gesetzesbestimmungen besteht darin, daß den genannten schutzwürdigen Unternehmungen, die ihre Aufnahme in diese Liste bei der zuständigen Handelskammer beantragt haben, gewisse prozeßrechtliche und exekutionsrechtliche Schutzmaßnahmen gewährt werden, die nun verlängert werden sollen. Dieser Schutz hat darin bestanden, daß insbesondere Klageführungen oder Exekutionen ausgeschlossen sind. Nun ist man bei Beschließung des früheren Gesetzes, und zwar sowohl beim ersten Gesetz vom Juli 1946 wie auch bei der Ergänzung vom 18. Juni 1947, von der Erwägung ausgegangen, daß sich bis zu den in diesen Gesetzen angegebenen Terminen vom 30. Juni 1947, beziehungsweise 30. Juni 1948 die wirtschaftliche Lage so weit gebessert hätte, daß diejenigen österreichischen Unternehmen, die auf Grund der Uneinbringlichkeit ihrer Forderungen aus Lieferungen und Leistungen für den Rüstungsbedarf des Deutschen Reiches zahlungsunfähig geworden sind, in die Lage versetzt würden, ihren eigenen Lieferanten gegenüber mit der Zahlung ihrer Verbindlichkeiten nachzukommen.

Diese Erwartung hat sich aber nicht erfüllt, und zwar vor allem aus folgenden Gründen: Es ist zwar die allgemeine wirtschaftliche Lage besser geworden, sie ist aber immerhin noch derart angespannt, daß diese Schutzbestimmungen nicht aufgehoben werden können. Die Ursache hierfür sind wohl insbesondere die währungspolitischen Maßnahmen, welche in der letzten Zeit getroffen worden sind. Schuld

an der ungünstigen Liquidität der meisten dieser wirtschaftlichen Unternehmungen trägt aber auch der Umstand, daß infolge des Vermögensabgabe- und des Vermögenszuwachsabgabegesetzes, welche ja noch in dieser Session beschlossen werden, die Flüssigkeit der einzelnen schutzbedürftigen Unternehmungen noch nicht so weit gegeben ist, daß man damit rechnen kann, daß sie ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern nachkommen können. Auch ein weiterer Umstand spielt da eine gewisse Rolle, daß sich nämlich die Forderungen dieser schutzwürdigen Unternehmungen hauptsächlich gegen die ehemaligedeutsche Wehrmacht und die ehemaligen deutschen Dienststellen richten und es noch ganz unsicher ist, wie sie diese ihre sehr erheblichen Forderungen hereinbringen können. Dies hängt schließlich und endlich vom Zustandekommen des österreichischen Staatsvertrages und der Regelung der Forderungen gegen das Deutsche Reich ab.

Daher sind die Fristen für diese Schutzbestimmungen verlängert worden, und zwar ist die Frist, welche mit 30. Juni 1948 geendet hat, mit 31. Dezember 1948, und die zweite Frist, die mit 1. Juli 1948 geendet hat, mit 1. Jänner 1949 festgesetzt worden.

Der Ausschuß hat diesem Gesetzesbeschuß des Nationalrates zugestimmt und mich beauftragt, den Antrag zu stellen, gegen diesen Beschluß keinen Einspruch zu erheben.

*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

8. Punkt ist der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 30. Juni 1948, womit das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 23/1947, über die **Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates**, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes **abgeändert** wird.

Berichterstatter **Dr. Stampf**: Hohes Haus! Mit dem Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946 wurde festgesetzt, auf welchen Verkehrslinien und Verkehrsmitteln den Mitgliedern des Nationalrates, des Bundesrates, den obersten Organen der Vollziehung und dem Präsidenten des Rechnungshofes Freifahrten gewährt werden.

In der Praxis hat sich nun, wie es in den erläuternden Bemerkungen zu der Regierungsvorlage heißt, herausgestellt, daß diese allgemeine Festsetzung von Freifahrten für sämtliche Eisenbahn-, Schiffs- und Kraftwagenlinien, soweit sie dem Personenverkehr dienen, auf gewisse Schwierigkeiten gestoßen ist. Es haben sich nämlich bei der Verrechnung

technische Schwierigkeiten ergeben, so daß eine Änderung notwendig erscheint.

Die Änderung besteht nun darin, daß die Freikarten künftig den Mitgliedern der parlamentarischen Körperschaften und den anderen Funktionären nur mehr erstens auf sämtlichen Eisenbahnlinien der Österreichischen Bundesbahnen und der dem öffentlichen Personenverkehr dienenden Privatbahnen, mit Ausnahme der Straßenbahnen, Seilschwebbahnen und Standseilbahnen, zweitens auf allen Schiffsfahrtslinien, soweit sie dem öffentlichen Personenverkehr dienen, und drittens auf allen Kraftfahrtslinien der österreichischen Postverwaltung, der Österreichischen Bundesbahnen und der „KÖB-Österreichische Staatseisenbahnen Omnibus-Verkehrsgesellschaft m. b. H.“ gewährt werden.

Weiters ist in der Regierungsvorlage noch festgesetzt, daß für diese Freikarten an die beteiligten Verwaltungen von der Bundesregierung eine alljährlich festzusetzende Entschädigung zu entrichten ist.

Nach der neuen Fassung fallen also folgende Verkehrseinrichtungen weg und wird für diese keine Freifahrt mehr gewährt: die Straßenbahnen, die Seilschwebbahnen, die Standseilbahnen und die privaten Autobuslinien. Ich möchte dabei hervorheben, daß darin, daß auf den Straßenbahnen und auf den Privatautobuslinien Freifahrten nicht mehr möglich sind, eine gewisse Härte zu erblicken ist. Trotz dieser Bedenken hat man sich im Ausschuß bereit erklärt, gegen den Gesetzesentwurf keinen Einspruch zu erheben.

Ich stelle daher den Antrag, diesem Gesetzesentwurf die Zustimmung zu erteilen.

*

Der Bundesrat erhebt gegen den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch.

Als 9. Punkt der Tagesordnung folgt der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 30. Juni 1948 über **Schutzimpfungen gegen Pocken** (Blattern).

Berichterstatter **Dr. Hiermann**: Hohes Haus! Das Gesetz, das wir heute hier zu behandeln haben, wird am besten dadurch beleuchtet, wenn wir uns den § 17 kurz ansehen. Ihm können wir entnehmen, daß auf diesem Gebiet bisher zwei Hofkanzleidekrete aus 1836 und 1840 in Geltung standen, abgesehen vom deutschen Gesetz, das zwar bei uns erst im Jahre 1939 eingeführt wurde, das aber auch aus dem Jahre 1874 stammt und gleichzeitig aufgehoben wird.

Damit wird aber gleichzeitig auch umrissen, wie alt eigentlich das Problem und wie erneuerungsbedürftig die österreichische Gesetzgebung auf diesem Gebiet ist. Allerdings müssen wir auch in Betracht ziehen, daß wir uns in Österreich, wie das aus den lange zurückliegenden Hofkanzleidekreten hervorgeht, mit der Frage der Impfpflicht und des Impfwanges schon lange beschäftigt haben. Man hat die Frage allerdings dahin beantwortet, daß man praktisch von der Impfpflicht absah und jedem die Impfung als freiwillige Maßnahme überließ. Man hat versucht, durch Belehrung und Aufklärung der Bevölkerung, aber auch durch teilweise Zwangsmaßnahmen Einfluß dahin zu nehmen, daß möglichst viele geimpft werden.

Im Jahre 1891 hat ein Erlaß die Impfung dadurch noch weiter verbreitet, daß man bei der Aufnahme in die Volksschule die Vorlage des Impfzeugnisses verlangt hat.

Knapp vor dem Anschluß, im Jahre 1937, war ein Gesetzentwurf ausgearbeitet worden, der die Frage der Pockenschutzimpfung zum Inhalt hatte. Nach dem Anschluß an das Dritte Reich erfolgte dann im Jahre 1939 die Einführung des deutschen Impfgesetzes vom Jahre 1874, und damit war die Impfpflicht praktisch eingeführt. Nun geht es darum, daß in Österreich wieder österreichisches Recht an Stelle des deutschen Rechtes zu setzen ist. Damit sollen wir neuerdings zum Impfwang Stellung nehmen, der mit dem deutschen Gesetz eingeführt wurde.

Die Entscheidung, die das Gesetz selber trifft, ist nach der Seite des Impfwanges gefallen. Das Gesetz sieht die Impfpflicht vor. Es präzisiert sie an sich in der Impfung selbst und zweitens in der Nachuntersuchung. Es sieht vor, daß vor allem die Kinder nach den Bestimmungen des § 2 bis zum 31. Dezember des Jahres, das der Geburt nachfolgt, der Impfung gegen Pocken zu unterziehen sind, weiters, daß die Kinder in dem Kalenderjahr, in dem sie das 12. Lebensjahr vollenden, ebenfalls der Impfung zu unterziehen sind.

Außerdem wird für gewisse Dienstverhältnisse die Pflichtimpfung vorgesehen, vor allem dort, wo es sich um Dienstverhältnisse in pockengefährdeten Berufen oder Anstalten und Betrieben handelt. Hier ist sowohl vor Antritt des Dienstverhältnisses die Impfpflicht vorgesehen, als auch jeweils in Intervallen von fünf Jahren bei Weiterbestand des Dienstverhältnisses.

Der § 4 sieht unter gewissen Umständen Befreiungen vor. In Zweifelsfällen haben die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden bescheidmäßig zu erkennen.

Weiters wird die Anlage von Impflisten vorgesehen, wozu nähere Vorschriften durch Verordnung erlassen werden sollen. Eine Ersatzimpfung kann durch Privatärzte vorgenommen werden. Diese Impfung wird in vollem Umfang anerkannt. Bei drohender Gefahr des Auftretens von Pocken sind im Gesetz Notimpfungen vorgesehen. In diesem Falle kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung anordnen, daß alle Personen, die nicht innerhalb der letzten zehn Jahre mit Erfolg gegen Pocken geimpft worden sind, sich der Pockenschutzimpfung unterziehen müssen.

Die Tragung der Impfkosten ist derart geregelt, daß praktisch der größte Teil der anfallenden Kosten zu Lasten des Bundes geht. Es sind dies vor allem die Kosten der Beistellung des Impfstoffes für die allgemeinen und die Notimpfungen, endlich die Vergütung an die Ärzte und der eventuelle Ersatz für Impfschäden nach Impfungen, die auf Grund des Gesetzes nach anerkannten Methoden vorgenommen wurden. Der Rest an Kosten, der noch verbleibt, wird von den Gemeinden zu tragen sein.

Eine besondere Bestimmung sozialrechtlicher Natur ist im § 15 enthalten, der ausdrücklich bestimmt, daß Dienstnehmer während der durch die Erfüllung der Impfpflicht etwa verursachten Dienstverhinderung ihren Anspruch auf Entgelt beibehalten.

Es folgen noch Strafsanktionen und Aufhebungsbestimmungen der schon erwähnten Kanzleidekrete und der reichsdeutschen Gesetze, wobei für die Übergangszeit die Durchführungsvorordnung vom 22. Jänner 1940 noch bis zum 31. Dezember 1948 in Kraft bleibt.

Im Auftrag des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beantrage ich, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

10. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1948, betreffend die **Abänderung des Betriebsrätegesetzes**.

Berichterstatter **Freund**: Hoher Bundesrat! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit einer Vorlage beschäftigt, die bezweckt, das Gesetz über die Betriebsvertretungen vom 28. März 1947 in § 8, Abs. (1), und § 20, Abs. (1), zu ändern, in denen die Bestimmungen über die Funktionsdauer der Betriebsräte und Vertrauensmänner festgelegt sind.

Schon bei der Schaffung dieses Gesetzes haben sich lange Diskussionen darüber ergeben, ob die Funktionsdauer der Betriebsräte und Vertrauensmänner mit einem oder zwei Jahren festgelegt werden soll. Damals wurde in den Verhandlungen eine einjährige Funktionsdauer beschlossen. Die Praxis hat aber gezeigt, daß dies nicht zweckmäßig war und daß es wesentlich besser wäre, wenn die Funktionsdauer verlängert würde, weil heute die Betriebsräte und Vertrauensmänner infolge der im neuen Betriebsrätegesetz enthaltenen Erweiterung des Mitbestimmungsrechtes auch einen bedeutend größeren Kreis der Verantwortung auf sich nehmen müssen und mit Aufgaben im Betriebe belastet sind, die früher einen Vertrauensmann nie beschäftigt haben. Angesichts des Umstandes, daß beim Aufbau und Wiederaufbau unserer Betriebe und Industrien die Vertrauensmänner ein gewichtiges Wort mitzureden haben, erschwert dadurch, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Betreuung der Arbeiter und Angestellten in den Betrieben den Betriebsrat und Vertrauensmann ungeheuer belasten, hat der Österreichische Gewerkschaftsbund sich bemüht, eine Änderung dieser Bestimmungen des § 8 und § 20 des Gesetzes vom 28. März 1947 zu erwirken.

Nun liegt uns diese Änderung vor. Es wird hier beantragt, daß die Funktionsdauer der Vertrauensmänner und Betriebsräte nicht, so wie im Gesetz vom 28. März 1947 vorgesehen, mit einem Jahr, sondern mit zwei Jahren festgelegt werden soll. Diese Bestimmung gilt auch für die bereits gewählten Betriebsräte und Vertrauensmänner, so daß die Funktionsperiode dieser Männer und Frauen, die bereits als Betriebsräte und Vertrauensmänner tätig sind, automatisch auf zwei Jahre ausgedehnt wird.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat diese Vorlage durchberaten. Mit Rücksicht darauf, daß auch bereits im Landarbeitsgesetz die Funktionsdauer der Betriebsräte und Vertrauensmänner mit zwei Jahren festgelegt wurde, beantragt er, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

*

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Es folgt der 11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1948 über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen.

Berichterstatter **Millwisch**: Hoher Bundesrat! Schon in der ersten Republik wurde durch den Staatssekretär Ferdinand Hanusch ein

Jugendschutzgesetz geschaffen, das die 44-Stunden-Woche, das Verbot der Nachtarbeit für Frauen und Jugendliche sowie die Urlaubsbestimmungen festgelegt hatte. Durch dieses Gesetz wurde das erste Mal das Recht der Jugendlichen auf gesetzliche Schutzbestimmungen anerkannt. Die nationalsozialistische Zeit hat dieses Gesetz wesentlich verschlechtert. Es lag ja nicht im Sinn der damaligen Machthaber, die Jugend sich gesundheitlich, körperlich und geistig frei entwickeln zu lassen, sondern ihr wesentliches Interesse war darauf gerichtet, die Jugendlichen vormilitärisch zu erziehen, sie geistig in der Hitlerjugend zu erfassen und während der Urlaubszeit in deren Lager hineinzupressen.

Die Regierungsvorlage zu diesem Gesetz wurde im Parlament in zwei Punkten verschlechtert, und zwar in der Frage der 40-Stunden-Woche und in der Frage der ununterbrochenen Wochenfreizeit.

Das Gesetz befaßt sich im Artikel I, Abschnitt 1, § 1, mit dem Geltungsbereich, wobei zu Abs. (1) besonders zu bemerken ist, daß durch diesen Absatz die jugendlichen Land- und Forstarbeiter sowie die Jugendlichen in den Privathaushalten ausgenommen werden. § 2 enthält Begriffsbestimmungen und legt die Altersgrenze für Kinder mit 14 und für Jugendliche mit 18 Jahren fest.

Abschnitt 2 erläutert den Begriff der Kinderarbeit. § 4 umschreibt den Begriff der Kinderarbeit und § 5 spricht das Verbot der Kinderarbeit aus, sofern sie nicht in § 6 und § 7 ausdrücklich erlaubt wird. Die Ausnahme bezieht sich auf Filmaufnahmen und sonstige Aufführungen, wobei bestimmte Lokale, wie Varietés, Kabarettts und Bars, ausgenommen sind; dort ist die Beschäftigung von Jugendlichen und Kindern überhaupt nicht erlaubt. Das Gesetz legt auch fest, daß die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen Schulbehörden für bestimmte Ausnahmearbeiten, die nicht erwerbsmäßig durchgeführt werden, besondere Bewilligungen erteilen kann.

Der § 8 setzt den Lohnschutz für Kinder fest, wobei besonders verboten wird, daß geistige Getränke und Tabakwaren als Lohn oder Geschenke verabreicht werden.

§ 9 bestellt die Bezirksverwaltungsbehörden im Zusammenwirken mit den Arbeitsinspektoren und den Schulleitungen zur Aufsicht und Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes.

Abschnitt 3 enthält die Schutzbestimmungen für Jugendliche. Die §§ 10 und 11 setzen als Arbeitszeit die 44-Stunden-Woche und den Achtstundentag fest.

§ 12 bestimmt, daß bei dringenden Arbeiten, die im Gesetz genau umschrieben sind, eine tägliche Verlängerung der Arbeitszeit um eine halbe Stunde möglich ist, wobei die Mehrleistung aber insgesamt drei Stunden in der Woche nicht überschreiten darf, so daß die Wochenarbeitszeit nicht über 47 Stunden ausgedehnt werden kann.

§ 13 legt fest, daß bei besonderen Arbeiten eine Verlängerung auf 48 Stunden erfolgen kann, wobei aber unbedingt die ärztliche Erklärung eingeholt werden muß, daß der Jugendliche für die erhöhte Arbeitsleistung geeignet ist.

§ 14 bestimmt, daß der Mehrarbeitszuschlag 50 Prozent des auf die Zeit der Mehrarbeitsleistung entfallenden Normallohnes beträgt.

Die §§ 15 und 16 behandeln die Ruhepausen und die Ruhezeit.

§ 17 befaßt sich mit der Nachtruhe und spricht das Verbot aus, daß Jugendliche in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr beschäftigt werden dürfen, wobei für bestimmte Berufe, wie Schank- und Gastgewerbe, Musik- und Theaterbetriebe, Ausnahmebestimmungen vorgesehen sind.

§ 18 regelt die Sonn- und Feiertagsruhe und verbietet Sonn- und Feiertagsarbeit mit den auf Grund des vorhergehenden Paragraphen notwendigen Ausnahmefällen.

§ 19 befaßt sich mit der Wochenfreizeit und legt gesetzlich fest, daß die Dauer der Wochenfreizeit ununterbrochen 43 Stunden betragen soll, wobei im Abs. (2) die Regelung der vorhin erwähnten Ausnahmefälle enthalten ist, das heißt, wenn in einem Betrieb die Sonn- und Feiertagsarbeit zugelassen ist, so ist der Unternehmer verpflichtet, den Jugendlichen an anderen Tagen die ununterbrochene Freizeit von 43 Stunden zu gewährleisten.

§ 20 legt fest, daß bei Notstandsarbeiten im Einvernehmen mit den Arbeitsinspektoraten diese Bestimmungen des Gesetzes über die Arbeits- und Ruhezeiten außer Kraft gesetzt werden können.

§ 21 spricht das Verbot der Akkordarbeit aus.

§ 22 verbietet die körperliche Züchtigung und die Verhängung von Geldstrafen als Disziplinarmaßnahmen.

Die §§ 23, 24 und 25 behandeln Gesundheits- und Sittlichkeitsschutzmaßnahmen.

Abschnitt 4 (§§ 26 und 27) verpflichtet den Arbeitgeber zur Anlegung eines Verzeichnisses der bei ihm beschäftigten Jugendlichen, wenn er mehr als fünf Jugendliche beschäftigt. Abs. (2) des § 27 bestimmt, daß die Bestimmungen über Beginn und Ende der Arbeitszeit an sichtbarer Stelle im Betrieb anzubringen sind.

Abschnitt 5, § 28, verpflichtet alle Behörden, die mit der Bewilligung von Ausnahmen und Erlassung von Verfügungen nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes beschäftigt sind, sämtliche Jugendschutzstellen anzuhören.

§ 29 legt fest, daß in Betrieben, in denen das Arbeitsinspektorat nicht zuständig ist, jene Behörden die entsprechende Befugnis haben, die für die Interessen der Dienstnehmer zuständig sind.

§ 30 beinhaltet die Strafbestimmungen: Vergehen gegen dieses Gesetz werden mit Geldstrafen bis zu 5000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 31 legt als besondere Strafbestimmung für Betriebe, die das Gesetz übertreten, das Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen fest.

§ 32 setzt die Dauer desurlaubes der Jugendlichen mit 24 Werktagen fest.

Artikel II, § 33, behandelt Änderungen und die Außerkraftsetzung von Vorschriften, die eben durch dieses Gesetz außer Wirksamkeit treten.

§ 34 bestimmt, daß das Gesetz einen Monat nach der Kundmachung wirksam wird, und betraut das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien mit der Vollziehung dieses Gesetzes. Im Anhang befindet sich ein Verzeichnis der verbotenen Betriebe, wie Varietés, Kabarets, Nachbars, Tanzlokale und ähnliche Unternehmungen, Zirkusdarbietungen usw., ebenso ein Verzeichnis der verbotenen Arbeiten, wie ambulanter Handel, Kolportage, Starkstromwartung, Kältemaschinenwartung, Schieß- und Sprengmittelherzeugung, Druckluftarbeiten usw.

Im Nationalrat wurden von der sozialistischen Fraktion Minderheitsanträge eingebracht, die die Verschlechterungen, die gegenüber dem ursprünglichen Entwurf erfolgt sind, verhindern wollen, so die Hinaufsetzung der Wochenarbeitszeit von 40 auf 44 Stunden und der Mehrarbeitszeit von 41 auf 47 Stunden, die Herausnahme der jugendlichen Hausgehilfinnen sowie die Herabsetzung der Wochenfreizeit von 60 auf 43 Stunden. Ein weiterer Minderheitsantrag hatte eine Verbesserung insofern zum Ziele, als im Gesetz auch die Wahlen von jugendlichen Vertrauensmännern hätten vorgesehen werden sollen. Diese Minderheitsanträge wurden durch Mehrheitsbeschlüsse im Parlament abgelehnt.

Das Jugendschutzgesetz ist für die Zukunft unseres Landes entscheidend. Wir brauchen freie, gesunde Menschen, die die schweren Aufgaben, die unserem Land in der Zukunft gestellt sind, lösen können. Schützen wir

unsere Jugend vor gesundheitsschädlicher Arbeit und vor sittlicher Verkommenheit — denn dies soll der Sinn des Gesetzes sein —, dann haben wir für die Gesundung, für den Fortschritt und für die Zukunft unseres Volkes viel geleistet.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich mit diesem Gesetz beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

*

Der Bundesrat beschließt, keinen Einspruch zu erheben.

Es gelangt der **12. Punkt** der Tagesordnung zur Beratung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1948, betreffend die Einräumung von **Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatliche Organisationen**, an deren Beamte und an die Vertreter der Mitgliedstaaten bei diesen Organisationen.

Berichterstatter **Dr. Lugmayer**: Hoher Bundesrat! Der Begriff der Privilegien und Immunitäten zieht sich, so können wir wohl sagen, durch die ganze staatsrechtliche Geschichte Europas. Im Mittelalter waren die staatlichen Beziehungen überhaupt vorwiegend auf Immunitäten und Privilegien aufgebaut. Dem heutigen Staatsleben ist dieser Begriff eigentlich mehr oder weniger fremd. Trotzdem können besonders wir in Österreich eine Entwicklung feststellen, die diesen Begriff in einem weiten Ausmaß wieder ins Leben einführt. Ich erinnere daran, daß wir bereits vor 1938 eine Reihe von Personen in Österreich hatten, die unter Privilegien und Immunitäten staatsrechtlicher Art fielen. Es waren die Beamten des Völkerbundes laut Satzung des Völkerbundes, die Mitglieder des Wiedergutmachungsausschusses laut Staatsvertrag von St. Germain und die Mitglieder der Donaukommission laut Übereinkommen über das Donaustatut. Diese Privilegien und Immunitäten bezogen sich auf die Gerichtshoheit, das heißt also, daß keine derartig immunisierte Person vor ein österreichisches Gericht gebracht werden kann. Sie bezogen sich aber auch auf die Verwaltung, das heißt, daß keine derartig immunisierte Person Weisungen von österreichischen Behörden bekommen kann, und auf die Steuerhoheit, wonach keine derartig immunisierte Person in Österreich besteuert werden darf. Allerdings ist gerade dies nicht vollständig richtig, denn es ist wohl ausgeschlossen, daß immune Personen etwa die Steuer beim Konsum eines Glases Bier zurückbezahlt bekommen.

Seit dem Jahre 1945 haben wir eine ungeheure Zahl immuner Personen in Österreich. Ich erinnere daran, daß sämtliche Angehörige der Besetzungen gegenüber unserer Staatshoheit auf den von mir angeführten Gebieten immun sind. Wir wollen aber hoffen, daß dieser Zustand sehr rasch vorübergeht. Wenn er vorüber ist, kommen wir trotzdem in eine Entwicklung hinein, die die Personen, auf die Privilegien und Immunitäten Anwendung finden, ziemlich vermehren wird.

Wir haben seit 1945 in dieser Hinsicht zunächst das Personal der UNRRA, dem Privilegien und Immunitäten eingeräumt wurden, und wir bekommen dann dadurch, daß eine Reihe von Unterorganisationen der Vereinten Nationen, der UNO, bei uns ihre Wirksamkeit aufgenommen haben, eine Vielzahl von Personen, die im Sinne der Satzungen der Vereinten Nationen als immun zu gelten haben, zum Beispiel die Mitglieder der Landwirtschaftsorganisation, der sogenannten FAO, der Unterrichtsorganisation, der UNESCO, der Arbeitsorganisation ILO und der Weltgesundheitsorganisation WHO. In Bälde kommen wahrscheinlich die Flüchtlingsorganisation IRO, die Organisation für den internationalen Zivilluftfahrtverkehr und die Kinderhilfsorganisation dazu.

Wir müßten nun in jedem einzelnen Fall des Auftretens von Personen dieser verschiedenen Unterorganisationen der UNO usw. ein eigenes Gesetz für die Ausnahme dieser Personen von der Gerichtshoheit, der Verwaltungshoheit und der Steuerhoheit Österreichs beschließen. Um einen solchen schwerfälligen Gesetzesmechanismus zu vermeiden, liegt uns hier ein Gesetzesbeschluß des Nationalrates vor, der die Regierung ermächtigt, solche Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatliche Organisationen, an deren Beamte und Vertreter der Mitgliedstaaten bei diesen Organisationen einzuräumen.

Im Sinne des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beantrage ich, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Es folgt sodann **Punkt 13** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1948, betreffend die **Aufbringungs-Gesetz-Novelle**.

Berichterstatter **Eichinger**: Hoher Bundesrat! Das Landwirtschaftliche Aufbringungs-gesetz vom 19. März 1947 gab dem Ernährungsdirektorium und den Aufbringungsausschüssen

die gesetzliche Verankerung. Auch das Verfahren zur Aufbringung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse wurde mit diesem Gesetz geregelt. Das Gesetz selbst war bis zum 30. Juni 1948 befristet. Die kurze Befristung dieses Gesetzes wurde in den parlamentarischen Beratungen damit begründet, daß die Entwicklung der Lebensmittelversorgung auf einen längeren Zeitraum hinaus nicht abzusehen sei. Inzwischen ist die Versorgungslage infolge der schlechten Ernte im Jahre 1947 nicht besser geworden. Die Ablieferungspflicht für die Hauptnahrungsmittel Getreide, Fett, Schlachtvieh und Milch muß also weiterhin aufrecht bleiben.

Das Gesetz soll daher im § 18, Abs. (1) geändert werden. Dieser Punkt heißt (*liest*): „Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. Juni 1949 außer Kraft.“

Artikel II der Novelle besagt (*liest*): „Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. Juni 1948 in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Volksernährung, für Finanzen und für Inneres betraut.“

Es wird auch eine Entschliebung beantragt, die lautet (*liest*):

„Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird aufgefordert, im Einvernehmen mit den Landeshauptleuten von Wien und Niederösterreich die 81 Randgemeinden um Wien hinsichtlich der landwirtschaftlichen Aufbringung dem Wirkungsbereich des Bundeslandes Niederösterreich zu unterstellen.“

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit diesem Gesetz befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und die Entschliebung des Nationalrates anzunehmen.

*

Die beiden Anträge des Berichterstatters werden angenommen.

Den **14. Punkt** der Tagesordnung bildet I. der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1948 über die **Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung und**

II. der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1948 über die **Fürsorge für Kriegsgräber aus dem ersten und zweiten Weltkrieg.**

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden beide Gesetze wegen ihres engen Zusammenhanges unter einem verhandelt.

Berichterstatter **Millwisch**: Hoher Bundesrat! Der erste Gesetzesbeschluß bedeutet die Erfüllung einer menschlichen Dankesschuld, die wir an alle jene abzustatten haben, die im Kampf gegen faschistische Barbarei, im Kampf um die Befreiung Österreichs und im Kampf um ein demokratisches Österreich ihr Leben lassen mußten.

Der § 1 enthält eine Umschreibung aller Gräber und Denkmäler, die unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, und verpflichtet den Bund zur ergänzenden Erhaltung und Pflege dieser Gräber.

Der § 2 verpflichtet alle Grundeigentümer zur Belassung der Gräber und Denkmäler auf ihren Grundstücken. Diese Verpflichtung ist eine öffentliche Last und bedarf keiner Eintragung im Grundbuch.

Der § 3 gibt bei Vorliegen besonderer Gründe die Möglichkeit, die Gräber zu verlegen. Die Entscheidung darüber trifft das Bundesministerium für Inneres nach Anhörung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

§ 4 setzt alle in bezug auf die Grabstätten und Gräber bisher geschlossenen Verträge außer Kraft.

§ 5 setzt alle Denkmäler, die zu Ehren der im § 1 bezeichneten Personen usw. errichtet wurden, unter Denkmalschutz.

§ 6 befaßt sich mit Schutzbestimmungen zugunsten der Grabstätten und enthält die Strafbestimmungen.

§ 7 betraut mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Inneres, mit der Vollziehung des § 6 jedoch das Bundesministerium für Justiz.

Das zweite Gesetz befaßt sich mit der Fürsorge für Kriegsgräber aus dem ersten und zweiten Weltkrieg. Wenn man durch unser schönes Land fährt, sieht man Hunderte von Grabstätten, die als Erbe der furchtbaren vergangenen Zeit übrig geblieben sind. Österreich verpflichtet sich mit diesem Gesetz — das wird im § 1 festgelegt —, in Ergänzung einer Pflege von anderer Seite für die würdige Erhaltung und Pflege der Grabstätten zu sorgen.

§ 2 verpflichtet die Eigentümer von Grundstücken, in denen solche Gräber liegen, zur dauernden Belassung der Grabstätten.

§ 3 ermöglicht bei Vorliegen besonderer Gründe die Verlegung der Grabstätten. Die Entscheidung trifft das Bundesministerium für Inneres gemeinsam mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung.

§ 4 setzt alle bisher geschlossenen Verträge, die mit diesen Grabstätten im Zusammenhang stehen, außer Kraft.

§ 5 legt fest, daß die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf alle Gräber des ersten und zweiten Weltkrieges Anwendung finden, soweit sie nicht schon durch die Bestimmungen des ersten Gesetzes erfaßt werden.

§ 6 umschreibt die Gräber, die unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen.

§ 7 setzt alle reichsdeutschen Gesetze und Verordnungen außer Kraft, die sich mit dem gleichen Gegenstand befassen.

§ 8 beauftragt mit der Vollziehung dieses Gesetzes das Bundesministerium für Inneres.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich beauftragt, dem Hohen Hause den Antrag zu unterbreiten, gegen beide Gesetze keinen Einspruch zu erheben. Mit beiden Gesetzen wird ein Akt der Menschlichkeit vollzogen.

*

In getrennter Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen beide Gesetzesbeschlüsse keinen Einspruch zu erheben.

Als **Punkt 15** folgt der Beschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1948, betreffend den **Beitritt Österreichs zu den Abkommen von Bretton Woods**.

Berichterstatter **Dr. Lugmayer**: Hoher Bundesrat! Während des letzten Krieges hat sich besonders der verstorbene Präsident Roosevelt mit der Frage beschäftigt, wie man die verzerrten Volkswirtschaften in den einzelnen Weltteilen nach dem Kriege möglichst rasch wieder in normale Beziehungen zueinander bringen könnte. Zu diesem Zweck ist im Jahre 1944 in Bretton Woods eine internationale Konferenz zusammengetreten. Diese Konferenz hat zwei Gründungen beschlossen, den Internationalen Währungsfonds und die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung.

Der Hauptzweck des Internationalen Währungsfonds ist, einen Ausgleich der Zahlungsbilanzen zu gewährleisten, beziehungsweise herbeizuführen. Der Fonds ist — wenn ich hier nur die wesentlichsten Grundsätze aufzeige — in folgender Weise organisiert: Die Mitglieder zahlen Quoten ein. Auf Grund dieser Einzahlung sind sie berechtigt, Devisen gegen Landeswährung zum Paritätskurs zu kaufen, und zwar bis zum doppelten Betrage der eingezahlten Quote. Sie

übernehmen die Verpflichtung, ihre Währungen nicht über 10 Prozent nach oben oder unten zu ändern. Bei Änderung ihrer Währung sind sie nachschußpflichtig. Wenn sie den Fonds in Anspruch nehmen, müssen sie Kontrollmaßnahmen auf sich nehmen, damit man sich davon überzeugen kann, ob die in Anspruch genommenen Beträge zweckmäßig und satzungsgemäß verwendet werden. Der Austritt aus dem Fonds ist jederzeit möglich; die Mitgliedstaaten erhalten dann die Beträge in der Landeswährung, in Gold oder in austauschfähigen Devisen zurück. Soweit die Einrichtung des Internationalen Währungsfonds.

Die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung hat als Hauptzweck die Finanzierung von Unternehmungen für produktive Zwecke einschließlich von Unternehmungen der Wiederherstellung, des Wiederaufbaues. Diese Finanzierung soll durch Darlehen oder durch Übernahme von Bürgschaften für Darlehen erfolgen. Man wird Mitglied durch Anteilzeichnungen, wovon 20 Prozent beim Beitritt zu erlegen sind. Man kann jederzeit die Mitgliedschaft durch Austritt beendigen.

Für uns Österreicher hat das folgende Bedeutung: Beide Einrichtungen, also der Internationale Währungsfonds und die Internationale Bank für Wirtschaftsförderung und Wiederaufbau, haben beschlossen, Österreich als Mitglied aufzunehmen, und zwar kann Österreich von diesem Beschluß bis zum 31. August 1948 Gebrauch machen. Es hat in beiden Fällen, also sowohl für den Internationalen Währungsfonds als auch für die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung, einen Anteil von je 50 Millionen Dollar zu zahlen, wobei allerdings, wie ausgeführt, bei der Bank lediglich 20 Prozent dieses Betrages beim Eintritt zu zahlen sind. Das ergibt also folgende Notwendigkeiten der Aufbringung für Österreich: für den Fonds 5 Millionen Dollar in Gold und 45 Millionen Dollar in Landeswährung, also in Schilling, für die Bank 1 Million Dollar in Gold, 9 Millionen Dollar in Landeswährung, zusammen 6 Millionen Dollar in Gold und 54 Millionen in Landeswährung. Die 6 Millionen Dollar in Gold sind, wie wir gestern aus dem Munde des Herrn Finanzministers erfuhren, für uns in Brüssel verfügbar. Die 54 Millionen Dollar in Landeswährung werden durch eine Kreditoperation beschafft, deren Einzelheiten wir beim nächsten Punkt der Tagesordnung erfahren werden.

Der Nationalrat hat beschlossen, der Regierung die Genehmigung zum Beitritt zu geben. Im Auftrag des Ausschusses für

wirtschaftliche Angelegenheiten beantrage ich, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Als 16. Punkt der Tagesordnung folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1948, betreffend das 3. Schatzscheingesetz 1948.

Berichterstatter **Lehner**: Hoher Bundesrat! Meine sehr verehrten Herren! Beim 3. Schatzscheingesetz 1948 handelt es sich nicht wie beim ersten und zweiten Schatzscheingesetz 1948 darum, den Erlag des Gegenwertes für Hilfslieferungen auf Sonderkonten der Nationalbank zu ermöglichen, sondern um Vorsorge für die Abdeckung eines Teiles der Quote, die auf Österreich entfällt, wenn Österreich Mitglied beim Internationalen Währungsfonds wird.

In der Vorlage über den Beitritt zu den Abkommen von Bretton Woods sind die Gründe dargelegt, welche die Bundesregierung bewogen haben, die Mitgliedschaft beim Internationalen Währungsfonds und bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung zu erwerben. In den Währungsfonds haben die einzelnen Mitgliedsstaaten Quoten einzuzahlen, die im Bedarfsfälle zur Überbrückung vorübergehender Gleichgewichtsstörungen ihrer Zahlungsbilanz dienen, um von dem bestehenden Fonds gegen Landeswährung Devisen zum Paritätskurs zu kaufen. Die von Österreich zu erlegende Quote ist zum Teil in Gold, der größere Teil in Schillingen zu erlegen. Dieser Betrag von 500 Millionen Schilling kann durch unverzinsliche und bei Sicht zur Zahlung fällige Wechsel abgedeckt werden.

Mit der Durchführung dieser Maßnahme wurde der Herr Finanzminister betraut und ermächtigt, den obgenannten Betrag in Bundesschatzscheinen zu begeben. Die Bundesschatzscheine dürfen nur auf Schillinge lauten. Sie sind unverzinslich und bei Sicht zur Zahlung fällig.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung beschlossen, dem Bundesrat die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes zu empfehlen.

*

Gegen den Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben.

Der letzte Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1948 über die Zündmittelsteuer.

Berichterstatter Ing. Dr. **Lechner**: Hohes Haus! Im Jahre 1938 ist an Stelle der vordem bestandenen Zündmittelsteuer das Zündwarenmonopol eingeführt worden, das bis heute noch in Geltung ist. Bei den Überlegungen seit mehr als einem Jahr, ob es dem staatsfinanziellen Interesse besser dient, dieses Zündmonopol beizubehalten oder auf die vordem bestandene Zündmittelsteuer zurückzugreifen, ist nun von seiten des Nationalrates der Zündmittelsteuer der Vorzug gegeben worden, so daß das Hohe Haus sich heute mit der Vorlage über eine neue Zündmittelsteuer zu befassen hat. Der Steuergegenstand dieser Gesetzesvorlage sind Zünder aus Holz oder aus Wachs und auch alle anderen Zündmittel, die dazu dienen, um durch Reibung einen Funken zu erzeugen.

In dem Bericht des Finanz- und Budgetausschusses wird dabei ausdrücklich erwähnt, daß Feuerzeuge und Feuersteine nicht in die besteuerten Gegenstände einbezogen sind, das heißt also, weiterhin steuerfrei bleiben. Die Steuersätze betragen bei Zündwaren aus Holz für je angefangene 30 Stück zwei Groschen; bei Zündwaren aus Wachs, wie wir sie in der Hauptsache aus Italien kennen, werden für jede angefangenen 20 Stück vier Groschen, also eine Verdreifachung des Steuersatzes gegenüber dem vorgenannten, festgelegt.

Außerdem ist noch Bezug genommen auf Zünder, die eine mehrmalige Zündung zulassen; dafür ist bereits hier im Gesetzesbeschluß vorsorglicherweise bestimmt, daß in einem solchen Fall die Steuer nach der Zahl der möglichen Zündungen zu bemessen sei.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf eine Feststellung des Berichtes des Finanz- und Budgetausschusses verweisen, daß aus dieser Einführung der Steuer irgend eine Belastung des Verbrauchers nicht eintritt. Das Gesamterträgnis dieser Steuer wird nach den Angaben, die das Bundesministerium für Finanzen gemacht hat, 6,200.000 S betragen. In diesem Zusammenhang ist die Feststellung besonders bemerkenswert, daß durch diese Steuer eine Erhöhung der Preise für Zünder nicht eintreten muß.

Steuerschuldner ist der Hersteller, und die Steuerschuld tritt im Zeitpunkt auf, wo die Ware den Herstellungsbetrieb verläßt, beziehungsweise bei der Einfuhr, wenn die Ware in das inländische Zollgebiet gelangt. Für die Fälligkeit der Steuer und die Steuerrückvergütung sind in den einzelnen Paragraphen eingehende Bestimmungen getroffen. Es ist

im besonderen darauf zu verweisen, daß Steuerbefreiungen anzuwenden sind für Zündmittel, die von Reisenden aus dem Ausland hereingebracht, beziehungsweise vom Inland in das Ausland gebracht werden.

Im § 11 ist der Zeitpunkt des Außerkrafttretens der bisher geltenden Bestimmungen aufgenommen, außerdem ist in Abs. (2) des § 11 festgelegt, daß die bisher in Tätigkeit gewesene Zweigniederlassung Wien der früheren Deutschen Zündwarenmonopolgesellschaft ihren Betrieb einzustellen hat.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten empfiehlt dem Hohen Haus, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird für den 9. Juli 1948, 13 Uhr 30 Minuten, einberufen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr.